



Presseinformation 09.03.2022

Gewässerrandstreifen

Kartierung in der Stadt Rosenheim abgeschlossen, Vorabveröffentlichung der neuen Kulisse

Rosenheim – In ganz Bayern finden aktuell Kartierungen zur Erstellung einer Gewässerrandstreifenkulisse durch die Wasserwirtschaftsverwaltung statt. Die Gewässerrandstreifenkulisse dient betroffenen Landwirten als Hilfestellung und soll gerade in Fällen, in denen die Einstufung nicht eindeutig ist, für Sicherheit und Klarheit sorgen. Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat die Überprüfung der gewässerrandstreifenpflichtigen Gewässer in der Stadt Rosenheim abgeschlossen. Insgesamt wurden im letzten Jahr 84 Kilometer Gewässer begangen. Davon sind fortan 65 Kilometer gewässerrandstreifenpflichtig, bei 19 Kilometern entfällt die Randstreifenpflicht. Karten mit den randstreifenpflichtigen Gewässern werden nun auf der Internetseite des Wasserwirtschaftsamtes (www.wwa-ro.bayern.de) vorab veröffentlicht.

Ab 14. März 2022 beginnt eine sechswöchige Frist, während dieser Hinweise gegenüber der neuen Gewässerrandstreifenkulisse beim Wasserwirtschaftsamt Rosenheim vorgebracht werden können. Nach Überprüfung der Hinweise und Übernahme etwaig erforderlicher Anpassungen wird die Kulisse am 01. Juli 2022 durch das Bayerische Landesamt für Umwelt im Umweltatlas Bayern veröffentlicht. Bei der Darstellung der Gewässer kann es maßstabsbedingt zu kleineren Lageungenauigkeiten kommen. Es gelten die Verhältnisse vor Ort.

Rettet die Bienen – Gewässerrandstreifen an natürlichen Gewässern

Die Gewässerrandstreifen wurden durch das Volksbegehren „Rettet die Bienen“ und eine daraus resultierende Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes im August 2019 ins Leben gerufen. Sie dienen als Erosionsschutz und reduzieren den Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden in die Oberflächengewässer. Außerdem werden wertvolle Lebensräume geschaffen und miteinander vernetzt, die Artenvielfalt gestärkt und das Landschaftsbild entlang der Gewässer aufgewertet.

Seit der Gesetzesänderung sind an natürlichen Gewässern an beiden Uferseiten mindestens fünf Meter breite Gewässerrandstreifen einzuhalten. Dies gilt auch, wenn die Gewässer nicht ganzjährig wasserführend sind, jedoch eine gewässertypische Sohle erkennbar ist. Keine Gewässerrandstreifen müssen hingegen bei künstlichen Gewässern, Be- und Entwässerungsgräben, Verrohrungen und Straßenseitengräben eingehalten werden. Auch eindeutig grüne, grasbewachsene Gräben benötigen keine Randstreifen.



Auf den mindestens fünf Meter breiten Streifen entlang von Gewässern ist die acker- und gartenbauliche Nutzung verboten. Hierzu zählen auch Dauerkulturen z. B. Hopfen, Wein, Spargel oder Silphie. Eine Grünlandnutzung ist jedoch weiterhin möglich. Private Gärten und Kleingärten sind von den Regelungen ausgenommen. Auf Grundstücken des Freistaats Bayern an Gewässern erster und zweiter Ordnung ist der Gewässerrandstreifen zehn Meter breit. Zusätzlich sind dort der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten. Dadurch wird der positive Effekt auf den Lebensraum entlang der Gewässer über das allgemein gültige Mindestmaß hinaus verstärkt.

Ansprechpartner

Betroffene sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger finden weiterführende Informationen auf der Internetseite des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim und können sich auch gerne direkt an das Amt wenden. Auskünfte bezüglich der Auswirkungen der Gewässerrandstreifen, insbesondere auf die bestehenden Agrarumweltmaßnahmen (KULAP), erteilt das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim bzw. für das Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) die Stadt Rosenheim.



Abb. 1: Ein intakter Gewässerrandstreifen im Landkreis Mühldorf

Impressum:**Herausgeber:**

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
Königstraße 19
83022 Rosenheim

Bearbeitung:

Hafner, Tobias

Bildnachweis:

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

Telefon: +49 8031 305 01

E-Mail: poststelle@wwa-ro.bayern.de

Internet: www.wwa-ro.bayern.de

Stand:

09.03.2022

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.